

§ 7 GeschStV (Bayern) — Vorbehaltene Geschäfte

Geschäftsstellenverordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Den Beamtinnen und Beamten der Fachlaufbahn Justiz mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene oder erworbener Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 oder höher sind vorbehalten:

1. Rechnungsarbeiten,
2. die Ausführung von Zustellanträgen im vertragslosen Rechtshilfeverkehr,
3. vorbehaltlich der Zuständigkeit des Rechtspflegers nach § 21 RPflG die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwälte und Patentanwälte,
4. vorbehaltlich der Zuständigkeit des Rechtspflegers nach § 29 RPflG die Geschäfte aus Anlass der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland,
5. die Geschäfte des Bezirksrevisors und des Prüfungsbeamten für die Geschäftsführung der Gerichtsvollzieher.

(2) Bei den Staatsanwaltschaften sind den Beamtinnen und Beamten der Fachlaufbahn Justiz mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene oder erworbener Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 oder höher im Rahmen der Beitreibung der Kosten in Strafsachen und in gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vorbehalten:

1. die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen,
2. die Vollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte,
3. der Antrag auf Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung und auf Erlass des Haftbefehls,
4. der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Die Aufgaben nach Satz 1 Nr. 3 können geeigneten Beamtinnen und Beamten der Fachlaufbahn Justiz, die ein Amt bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage innehaben und entweder in der zweiten Qualifikationsebene eingestiegen sind oder sich für Ämter ab dieser Qualifikationsebene gemäß Art. 37 LlbG qualifiziert haben, übertragen werden; § 5 Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(3) Die Beamtinnen und Beamten der Fachlaufbahn Justiz mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene oder erworbener Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 oder höher übernehmen die Bearbeitung einzelner in § 5 Abs. 1 den Beamtinnen und Beamten der Fachlaufbahn Justiz, die ein Amt bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage innehaben und entweder in der zweiten Qualifikationsebene eingestiegen sind oder sich für Ämter ab dieser Qualifikationsebene gemäß Art. 37 LlbG qualifiziert haben, zugewiesener Aufgaben, sofern dies im Interesse einer ganzheitlichen Fallbearbeitung geboten und zweckmäßig ist. Dasselbe gilt, wenn zwischen einem vorbehaltenen Geschäft und einer Aufgabe nach § 5 Abs. 1 ein so enger Zusammenhang besteht, dass die getrennte Bearbeitung nicht sachdienlich wäre.

Zitiervorschlag: § 7 GeschStV (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de)): <https://www.verkuendung-bayern.de>

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/GeschStV/7>